



7. Dezember 2016

**SRV 81**

Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009<sup>1)</sup> und Art. 22 lit. f der Gemeindeordnung vom 24. September 2000<sup>2)</sup>, beschliesst:

## **Reglement über die Verkehrsanlagen (Strassenreglement)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung und Widmung;
- c) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- d) die Strassenbenützung;
- e) den Strassenbau und -unterhalt;
- f) die technischen Anforderungen;
- g) die Kostentragung;
- h) die Zuständigkeit;
- i) den Rechtsschutz.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeindegebrauch).

<sup>3</sup> Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

#### **Art. 3 Aufsicht, Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglementes aus.

<sup>1)</sup> StrG (bGS 731.11)

<sup>2)</sup> SRV 11



<sup>2</sup> Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

---

## II. Strasseneinteilung

---

### Art. 4 Strassenverzeichnis

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

---

### Art. 5 Einteilung

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS)<sup>3)</sup>;
- b) Erschliessungsstrassen (ES)<sup>4)</sup>;
  - *Quartiererschliessungsstrassen (QES) (bis 250 Wohneinheiten);*
  - *Zufahrtsstrassen (ZS) (bis 75 Wohneinheiten);*
  - *Zufahrtswege (ZW) (bis 10 Wohneinheiten innerhalb Bauzone resp. 5 Wohneinheiten ausserhalb Bauzone).*
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>5)</sup> überlagert sein.

---

### Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

<sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Gassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und offiziellen Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz geht zu Lasten der Grundeigentümer.

---

<sup>3)</sup> SN Norm 640044

<sup>4)</sup> SN Norm 640045

<sup>5)</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)



---

### III. Widmung und Entwidmung

---

#### Art. 7 Widmung

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>6)</sup> oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>7)</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>8)</sup>.

---

#### Art. 8 Entwidmung

<sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

<sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

---

### IV. Übernahme und Abtretung

---

#### Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn (kumulativ):

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 20 ff. dieses Reglements entspricht;
- c) sie vorgängig instand gestellt werden, sodass kein Erneuerungsbedarf für die nächsten 10 Jahre ersichtlich ist.

<sup>2</sup> Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges.

---

<sup>6)</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>7)</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>8)</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG



<sup>3</sup> Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung, der Vermassung und Vermarkung gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung<sup>9)</sup>.

---

**Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum  
ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, namentlich den Übernahmekriterien nach Art. 9 dieses Reglements entspricht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>10)</sup>.

---

**Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen, sofern die Anforderungen nach Art. 9 dieses Reglementes erfüllt sind.

---

**Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

---

**V. Strassenbenützung**

---

**Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 Strassenverordnung<sup>11)</sup>.

<sup>3</sup> Für Parkzeitbeschränkungen und Parkplatzbewirtschaftung gelten die Bestimmungen des Parkierungsreglementes<sup>12)</sup>.

---

<sup>9)</sup> SRV 11

<sup>10)</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>11)</sup> StrV (bGS 731.111)

<sup>12)</sup> SRV 81.3



---

**Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

- <sup>1</sup> Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz erteilt Bewilligungen nach Art. 17 und Art. 19 StrG.
- <sup>2</sup> Für Strassenaufbrüche ist beim Ressort Tiefbau/Umweltschutz ein Gesuch einzureichen.
- <sup>3</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates.
- <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

---

**Art. 15 Benutzungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung an öffentlichen Strassen können Benutzungsgebühren erhoben werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif<sup>13)</sup>.

---

**VI. Strassenbau**

---

**Art. 16 Planungsgrundlagen**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>14)</sup>.

---

**Art. 17 Koordination**

- <sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.
- <sup>2</sup> Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

---

**Art. 18 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Strassenbauprojekte der Gemeinde werden durch das Ressort Tiefbau/Umweltschutz koordiniert und erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs genehmigt.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen.

---

**Art. 19 Verfahren**

- <sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Strassengesetzes. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

---

<sup>13)</sup> SRV 27

<sup>14)</sup> Art. 59 BauG (bGS 721.1)



---

## VII. Technische Anforderungen

---

### Art. 20 Anforderungen an Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung von Strassen

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik (insbesondere massgebende VSS-Normen).

---

### Art. 21 Weitere Anforderungen an Stichstrassen

<sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

<sup>2</sup> Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

<sup>3</sup> Die Benützung von geeigneten Ausweichstellen auf privatem Grund ist rechtlich sicherzustellen.

---

### Art. 22 Weitere Anforderungen an Wege und Radwege

Für separate Wege und Radwege gelten folgende Anforderungen:

	Min. Breite	Max. Steigung
Gehweg	1.00 m	20 %
Treppenweg	1.00 m	65 %
Radweg	1.20 m	20 %
Komb. Rad-/Gehweg	2.50 m	20 %

---

### Art. 23 Weitere Anforderungen an Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben in der Regel eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m sowie eine genügende Anzahl Ausweichstellen und Wendemöglichkeiten aufzuweisen.

---

### Art. 24 Ausnahmen

Wenn es die Verhältnisse zulassen, kann von den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik (insbesondere massgebende VSS-Normen) in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

---

## VIII. Perimeterbeiträge

---

### Art. 25 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

**Art. 26 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

Sammelstrassen (SS)	0 - 50 %
Quartiererschliessungsstrassen (QES)	50 - 90 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	70 - 90 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)	70 - 90 %
Wege (W)	0 - 20 %

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags / Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

**Art. 27 Zuständigkeit und Verfahren**

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

**IX. Strassenunterhalt, Beiträge der Gemeinde****Art. 28 Grundsatz**

Der Strassenunterhalt inklusive Winterdienst erfolgt durch die jeweiligen Eigentümer. Diese tragen auch die Kosten, soweit keine Beiträge (Art. 29 dieses Reglementes) zur Verfügung stehen.

**Art. 29 Beiträge an den Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

Sammelstrassen (SS)	50 - 100 %
Quartiererschliessungsstrassen (QES)	15 - 100 %
Zufahrtsstrassen (ZS) und Zufahrtswege (ZW)	15 - 100 %
Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)	10 - 50 %
Wege (W)	15 - 80 %



<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich sinngemäss nach Art. 26 Abs. 2 dieses Reglementes.

---

**Art. 30 Verfahren und Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind – wenn die Höhe den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung dem Ressort Tiefbau/Umweltschutz anzukündigen. Bis Ende des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen beim Ressort Tiefbau/Umweltschutz einzureichen.

<sup>2</sup> Das Ressort Tiefbau/Umweltschutz entscheidet über die Beiträge.

---

**X. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

**Art. 31 Verfahrenskosten, Gebühren**

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>15)</sup>.

---

**Art. 32 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Ressorts Tiefbau/Umweltschutz an den Gemeinderat;
  - b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft.
- 

**Art. 33 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.

---

**Art. 34 Aufhebung des bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Strassenreglement vom 22. Juni 1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Strassenverordnung vom 5. Dezember 1998 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die technischen Vorschriften vom 13. Januar 1998 werden aufgehoben.

---

**Art. 35 Laufende Verfahren**

Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

---

<sup>15)</sup> bGS 153.2





---

**Art. 36 Referendum und Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum<sup>16)</sup>.
- <sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates<sup>17)</sup>.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten<sup>18)</sup>.

---

<sup>16)</sup> Art. 11 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 (SRV 11)

<sup>17)</sup> Genehmigt durch den Regierungsrat am 7. März 2017.

<sup>18)</sup> Das Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft; Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 2017.



---

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Geltungsbereich	1
Art. 3	Aufsicht, Vollzug	1/2
<hr/>		
<b>II.</b>	<b>Strasseneinteilung</b>	2
Art. 4	Strassenverzeichnis	2
Art. 5	Einteilung	2
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	2
<hr/>		
<b>III.</b>	<b>Widmung und Entwidmung</b>	3
Art. 7	Widmung	3
Art. 8	Entwidmung	3
<hr/>		
<b>IV.</b>	<b>Übernahme und Abtretung</b>	3
	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum	3
Art. 9	mit Zustimmung der Grundeigentümer	3/4
Art. 10	ohne Zustimmung der Grundeigentümer	4
Art. 11	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm	4
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	4
<hr/>		
<b>V.</b>	<b>Strassenbenützung</b>	4
Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	4
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	5
Art. 15	Benützungsgebühren	5
<hr/>		
<b>VI.</b>	<b>Strassenbau</b>	5
Art. 16	Planungsgrundlagen	5
Art. 17	Koordination	5
Art. 18	Zuständigkeiten	5
Art. 19	Verfahren	5
<hr/>		
<b>VII.</b>	<b>Technische Anforderungen</b>	6
Art. 20	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung von Strassen	6
Art. 21	Weitere Anforderungen an Stichstrassen	6
Art. 22	Weitere Anforderungen an Wege und Radwege	6
Art. 23	Weitere Anforderungen an Land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen	6
Art. 24	Ausnahmen	6
<hr/>		
<b>VIII.</b>	<b>Perimeterbeiträge</b>	6
Art. 25	Grundsatz	6
Art. 26	Kostenbeteiligung Grundeigentümer / Gemeinde	7
Art. 27	Zuständigkeit und Verfahren	7



---

<b>IX.</b>	<b>Strassenunterhalt, Beiträge der Gemeinde</b>	7
Art. 28	Grundsatz	7
Art. 29	Beiträge an den Unterhalt	7/8
Art. 30	Verfahren und Zuständigkeit	8

---

<b>X.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	8
Art. 31	Verfahrenskosten, Gebühren	8
Art. 32	Rechtsschutz	8
Art. 33	Strafbestimmung	8
Art. 34	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
Art. 35	Laufende Verfahren	8
Art. 36	Referendum und Inkrafttreten	9